

- c) Arbeiter-und-Bauern-Fakultät,
- d) Betriebsakademie (Abiturlehrgang),
- e) Volkshochschule (Abiturlehrgang).

(4) Die Sonderreifeprüfung kann an Hochschulen, Volkshochschulen oder Betriebsakademien als externe Prüfung nach Besuch eines Vorbereitungslehrganges abgelegt werden. Wer eine Sonderreifeprüfung abgelegt hat, kann sich innerhalb von 2 Jahren zum Studium in der Fachrichtung bewerben, für die die Sonderreifeprüfung abgelegt wurde.

(5) Alle Abiturzeugnisse (außer Reifevermerke) aus den Jahren vor 1945, die an den staatlich anerkannten Bildungsstätten Deutschlands erworben wurden, werden als Hochschulreife anerkannt.

(6) Über die Anerkennung von Abschluszeugnissen anderer Staaten als Hochschulreife entscheidet der Rektor der Hochschule auf der Grundlage der Richtlinien des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen.

§26

Absolventen der Arbeiter-und-Bauern-Fakultäten

(1) Absolventen der Arbeiter-und-Bauern-Fakultäten werden auf dem Wege des Fakultätswechsels zugelassen. Sie werden nicht in das Aufnahmeverfahren einbezogen.

(2) Die Leitungen der Arbeiter-und-Bauern-Fakultäten sind verpflichtet, die Bewerbungsunterlagen termingemäß an die Zentralstelle für Studienbewerbungen bzw. an die Hochschulen weiterzuleiten.

§27

Zweitstudium

(1) Bewerber mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium werden nur dann zu einem zweiten Hochschulstudium zugelassen, wenn der Betrieb oder eine andere Institution nachweist, daß das zweite Studium gesellschaftlich notwendig ist.

(2) Bei Absolventen der Lehrerbildung bedarf die Aufnahme eines zweiten Hochschulstudiums der Zustimmung des Bezirksschulrates.

(3) Über die Zulassung zu einem zweiten Hochschulstudium entscheidet der Rektor.

Teil IV

Besondere Bestimmungen für das Fachschulstudium

§28

Voraussetzung zur Zulassung an Fachschulen

(1) Zur Bewerbung müssen die Bewerber den erfolgreichen Abschluß einer zehnklassigen Oberschule und die abgeschlossene Berufsausbildung in einem dem gewählten Studienfach entsprechenden Beruf bzw. eine der Berufsausbildung gleichzusetzende Berufserfahrung nachweisen. Außerdem soll der Bewerber nach abgeschlossener Berufsausbildung in der Regel eine mindestens einjährige praktische Tätigkeit als Facharbeiter

nachweisen. Der aktive Wehrdienst oder der Dienst in anderen bewaffneten Organen der Deutschen Demokratischen Republik wird der Tätigkeit in der sozialistischen Praxis gleichgestellt.

(2) Die Aufnahme eines Studiums an einem Institut für Lehrerbildung oder einer pädagogischen Schule für Kindergärtnerinnen ist unmittelbar nach erfolgreichem Abschluß der zehnklassigen Oberschule möglich.

(3) In bezug auf die Bewerbung zum Fachschulstudium in allen Studienformen werden dem erforderlichen Abschluß einer zehnklassigen Oberschule gleichgestellt:

- a) die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang zur Vorbereitung auf das Fachschulstudium an den Volkshochschulen oder in den betrieblichen Bildungseinrichtungen,
- b) die erfolgreiche Teilnahme an einem Internatslehrgang zur Vorbereitung auf das Fachschulstudium.

(4) Über die Anerkennung von Zeugnissen anderer Staaten entscheidet der Direktor nach den Richtlinien des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen.

Teil V

Auslands- und Ausländerstudium

§29

Studium im Ausland

(1) Das Studium im Ausland erfolgt auf der Grundlage der in den Jahres- und Perspektivplänen festgelegten Zulassungskontingente.

(2) Die Delegation zum Studium im Ausland stellt eine hohe Auszeichnung durch unseren Staat dar. Die Kandidaten für das Auslandsstudium müssen sich deshalb durch vorbildliche gesellschaftliche Aktivität und besonders hohe fachliche Leistungen auszeichnen.

(3) Die Auswahl der Kandidaten für das Studium im Ausland erfolgt:

- a) aus dem Kreis der Absolventen der Arbeiter-und-Bauern-Fakultät „Walter Ulbricht“ der Martin-Luther-Uni versität Halle—Wittenberg,
- b) aus den in der sozialistischen Praxis tätigen Abiturienten, die über die zuständigen zentralen staatlichen Organe von den sozialistischen Betrieben und Produktionsgenossenschaften vorgeschlagen werden, und

c) in besonderen Fällen aus dem Kreis der Abgänger der erweiterten Oberschulen, die sich zum Studium an den Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik beworben haben bzw. direkt von den erweiterten Oberschulen über die zuständigen Räte der Bezirke für das Auslandsstudium vorgeschlagen werden.

(4) Die Auswahl der Kandidaten für das Auslandsstudium wird durch die Arbeiter-und-Bauern-Fakultät „Walter Ulbricht“ der Martin-Luther-Universität Halle—Wittenberg vorgenommen.